

# Antrag auf Beurlaubung

(gem. § 7 ThürSchO vom 20. Januar 1994)

(Antragseinreichung in der Regel mindestens vier Wochen vor Beurlaubungszeitpunkt,  
aber zwingend vor Buchung einer Reise)

Name, Vorname des Schülers: \_\_\_\_\_

Jahrgangsstufe: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

## 1. Zeitraum der Beurlaubung

am: \_\_\_\_\_ = 1 Unterrichtstag  
(vor oder nach den Ferien von der Schulleitung zu bestätigen)

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_ Unterrichtstage

## 2. Begründung des Beurlaubungsantrages durch die Erziehungsberechtigten (Bitte fügen Sie einen geeigneten Nachweis der Dringlichkeit bei!)

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

## 3. Stellungnahme des Schulleiters

- bisher genehmigte Beurlaubungen und Tage: \_\_\_\_\_ (auszufüllen durch die Stammgruppenpädagogen)
- Antrag genehmigt
- Antrag nicht genehmigt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiter/Stammgruppenlehrer  
und Schulstempel

**Thüringer Schulordnung**  
**§ 7 Beurlaubungen**

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist

1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstage,
2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das Schulamt in sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt